

Beglaubigte Abschrift



SAMMLERUSINGER RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT		
13. JULI 2021		
RA/JO	PB a	EB
Ø Mdt.	WV mit A	zdA

## OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

### BESCHLUSS

OVG 10 S 45.18  
VG 7 L 494/18 Frankfurt (Oder)

In der Verwaltungsstreitsache  
des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED] Oderaue,

Antragstellers und Beschwerdegegners,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] Brandenburgstraße 28a, 106 [REDACTED] Berlin,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland  
Rechts- und Ordnungsamt,  
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

beigeladen:  
die Milchhof Groß Neuendorf KG,  
Ausbau 6 a, 15324 Letschin/OT Groß Neuendorf,

Beschwerdeführerin,

bevollmächtigt:

\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte,

\_\_\_\_\_ Potsdam,

hat der 10. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Wolnicki, den Richter am Oberverwaltungsgericht Baumert und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Seedorf am 8. Juli 2021 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 11. Juli 2018 wird mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert. Der Antrag des Antragstellers wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge trägt der Antragsteller mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für die erste Instanz, die diese selbst trägt.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

### Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen eine der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Gülle-/Gärrestbehälters in der Gemarkung Altwustrow, Flur 1, Flurstück 65/1. Das Verwaltungsgericht hat dem entsprechenden Eilantrag stattgegeben und die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 19. April 2018 gegen die Baugenehmigung vom 8. September 2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. März 2018 mit dem angefochtenen Beschluss angeordnet, weil die Baugenehmigung hinsichtlich nachbarrechtsrelevanter Umstände unbestimmt und deshalb die Verletzung von Nachbarrechten nicht auszuschließen sei. Denn es lasse sich weder der Baugenehmigung noch den durch Grünstempelung zum Bestandteil der Baugenehmigung gewordenen Bauvorlagen entnehmen, ob der genehmigte Behälter für die gemischte Lagerung von Gülle oder

Gärresten verwendet werden solle oder ob er jeweils nur mit Gülle oder Gärresten befüllt werden solle. Ob sich die angefochtene Baugenehmigung auf einen Gülle- oder einen Gärrestbehälter beziehe, beeinflusse die Intensität der zu erwartenden Immissionen. Während der Geruchsemissionsfaktor für Rindergülle ausweislich des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 15. Juni 2015 (Anlage Geruchsemissionsfaktoren Biogasanlagen und andere Flächenquellen) bei 5 GE/m<sup>2</sup>s liege, würden für Gärreste in Abhängigkeit von Zusammensetzung und Zustand Faktoren von 1,5 bis 7 GE/m<sup>2</sup>s angegeben. Somit lasse sich das Ausmaß der Betroffenheit des Antragstellers gegenwärtig nicht zweifelsfrei feststellen, so dass eine Verletzung seiner Rechte nicht ausgeschlossen werden könne. Hiergegen richten sich die Beschwerden des Antragsgegners und der Beigeladenen.

## II.

Die rechtzeitig erhobenen und auch sonst zulässigen Beschwerden des Antragsgegners und der Beigeladenen sind begründet. Der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts ist auf der Grundlage des – im Wesentlichen gleichlautenden – Beschwerdevorbringens abzuändern. Die von dem Antragsgegner und der Beigeladenen dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es, den Beschluss des Verwaltungsgerichts zu ändern und den Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage abzulehnen.

Der Antragsgegner und die Beigeladene machen im Wesentlichen geltend, dass der Antragsgegner dem von dem Verwaltungsgericht festgestellten Mangel der Baugenehmigung durch Teil-Änderungsbescheid vom 9. August 2018 abgeholfen und klargestellt habe, dass in dem streitgegenständlichen Behälter ausschließlich Rindergülle gelagert werde. Dieses Beschwerdevorbringen greift durch. Obwohl der genannte Änderungsbescheid im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts noch nicht vorgelegen hat, ist er im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen (nachfolgend unter 1.). Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist bei summarischer Prüfung auch nicht aus anderen, insbesondere den von dem Antragsteller im Übrigen geltend gemachten Gründen richtig (dazu sodann unter 2.). Im Einzelnen:

1. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sind entscheidungserhebliche Tatsachen, auf die sich der Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO beruft, auch dann nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu berücksichtigen, wenn sie erst nach Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung eingetreten sind. Das Beschwerdeverfahren ist darauf ausgerichtet, die im Ergebnis richtige Entscheidung über den Streitgegenstand zu finden. Angesichts dessen sind in der Beschwerde in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes alle vom Beschwerdeführer dargelegten tatsächlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die für den Erfolg des angestrebten Rechtsmittels entscheidungserheblich sein könnten. Dazu gehören auch solche Umstände, die das Verwaltungsgericht nicht berücksichtigen konnte, weil sie erst nach dessen Entscheidung eingetreten sind (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26. März 2004 - 21 B 2399/03 -, juris Ls. 1 und Rn. 21 f.; Beschluss vom 23. Oktober 2018 - 1 B 666/18 - juris Rn. 7 f.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 2. Juni 2017 - NC 9 S 1244/17 -, Ls. und Rn. 5; Bayerischer VGH, Beschluss vom 30. Januar 2017 - 4 CE 16.2575 -, juris Rn. 6; Sächsisches OVG, Beschluss vom 29. Januar 2015 - 3 B 100/14 -, juris Rn. 4; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22. Oktober 2015 - 2 M 13/15 -, Ls. 1 und Rn. 6; zu alledem bereits OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss des Senats vom 5. Oktober 2020 - OVG 10 S 52/20 -, juris Rn. 26).

Nach diesem Maßstab ist der Teil-Änderungsbescheid des Antragsgegners vom 9. August 2018 im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen. Der Antragsgegner hat ihn mit Schriftsatz vom 15. August 2018, eingegangen bei dem Oberverwaltungsgericht am selben Tag und damit – nach Zustellung des erstinstanzlichen Beschlusses am 16. Juli 2018 – innerhalb der Monatsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO für die Begründung der Beschwerde in das Verfahren eingeführt und sich auf ihn bezogen. Entsprechendes gilt für die Beigeladene; diese hat den Teil-Änderungsbescheid mit Schriftsatz vom 13. August 2018, eingegangen bei dem Oberverwaltungsgericht am selben Tag und damit – nach Zustellung des erstinstanzlichen Beschlusses am 13. Juli 2018 – ebenfalls innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO in das Verfahren eingeführt und die darin getroffene Klarstellung geltend gemacht. Auf dieser Grundlage ist nunmehr auch der Ansatz in dem von der Beigeladenen im Genehmigungsverfahren vorgelegten „Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des geplanten Gülle-/Gärrestlagerbehälters am Standort Altwustrow“ vom 24. Juni 2015 (dort S. 8)

stimmig, wonach ein Geruchsemissionswert nach 90 %-iger Minderung durch Zelt-dachabdeckung von 0,5 GE/m<sup>2</sup>s zugrunde gelegt wird (s. dazu S. 6 des angefochtenen Beschlusses); dies entspricht dem Ausgangswert des Geruchsemissionsfaktors für Rindergülle von 5 GE/m<sup>2</sup>s nach Maßgabe des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 15. Juni 2015 (Anlage Geruchsemissionsfaktoren Biogasanlagen und andere Flächenquellen, nunmehr Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 14. April 2020). Ob sich, wie der Antragsgegner und die Beigeladene mit der Beschwerde der Sache nach geltend machen, eine solche Stimmigkeit entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts auch ohne den Teil-Änderungsbescheid ergeben hat, kann danach dahinstehen. Die „Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des geplanten Gülle-/Gärrestlagerbehälters am Standort Altwustrow“ vom 24. Juni 2015 kommt auf der Grundlage des jedenfalls unter Berücksichtigung des Teil-Änderungsbescheides vom 9. August 2018 zweifelsfrei zugrunde zu legenden Ausgangswerts für die von dem Behälter ausgehenden Geruchsemissionen von 5 GE/m<sup>2</sup>s und eines daraus nach Zelt Dachabdeckung abgeleiteten Werts von 0,5 GE/m<sup>2</sup>s zu dem Ergebnis, dass u.a. in der Angerstraße, also auch am Wohnort des Antragstellers (Angerstraße 4), der Wert für die irrelevante Zusatzbelastung von 0,02 relativer Geruchsstundenhäufigkeit nicht überschritten wird (s. im Einzelnen S. 12 der Beurteilung, vgl. ferner die Rasterflächendarstellung zur anlagenbezogenen Belastung in Anlage 5 S. 2 der Beurteilung sowie die Erläuterung des Irrelevanzkriteriums auf S. 6 der Beurteilung) und damit schädliche Umwelteinwirkungen im Umfeld des geplanten Behälters am Standort Altwustrow nicht zu erwarten sind (S. 13 der Beurteilung). Damit fehlt es auf der Grundlage der „Beurteilung“ vom 24. Juni 2015 an einer Verletzung nachbarschützender Bestimmungen, insbesondere des in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB, hier i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG, verankerten Rücksichtnahmegebots (s. dazu im Näheren S. 4 des angefochtenen Beschlusses).

Soweit der Antragsteller den Teil-Änderungsbescheid vom 9. August 2018 demgegenüber für „schlicht irrelevant“ hält, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Soweit der Antragsteller diese Ansicht darauf stützt, dass die Teiländerung „eine Feststellung aus Sicht des Antragstellers (...), aber keine verbindliche Maßgabe im Sinne eines Verbots (enthält)“, vermag das nicht zu überzeugen. Der Tenor des Teil-Änderungsbescheides enthält die Klarstellung bzw. Änderung der Baugenehmigung vom 8. September 2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. März

2018 dahin, dass in dem streitgegenständlichen Behälter „ausschließlich Rindergülle gelagert“ und auf die „Lagerung von Gärresten (...) verzichtet“ wird. Warum über diese - von dem Verwaltungsgericht in den bisherigen mit Grünstempel versehenen Bauvorlagen vermisste – Feststellung hinaus auch ein „Verbot“ hätte ausgesprochen werden müssen, wird aus dem Vorbringen des Antragstellers nicht deutlich und ist auch sonst nicht erkennbar.

2. Der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts ist auch nicht aus anderen Gründen richtig. Soweit der Antragsteller mit der Beschwerdeerwiderung geltend macht, auch ein Verzicht auf die Lagerung von Gärresten ändere nichts an der Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheides, vermögen die dazu vorgetragenen Gründe nicht zu überzeugen.

Soweit der Antragsteller darauf verweist, dass der Ausgangsbescheid vom 8. September 2015 aufgrund unzureichender Sachverhaltsermittlung „scheibchenweise“ habe zurückgenommen werden müssen und damit Bezug nimmt auf die im Nachgang zur Baugenehmigung vom 8. September 2018 ergangenen Bescheide vom 15. Februar 2018 und vom 20. März 2018, wird nicht deutlich, warum das zu einer im Ergebnis rechtswidrigen Baugenehmigung führen soll. Auch aus den weiteren Hinweisen des Antragstellers auf seine Ausführungen in der Antragschrift ergibt sich dies nicht. Soweit er auf S. 16 der Antragschrift verweist, wonach die Baugenehmigung nicht nachträglich geändert werden könne, vermag der Senat den diesbezüglichen Ausführungen eine Fehlerhaftigkeit der Baugenehmigung nicht zu entnehmen. Anders als der Antragsteller wohl meint, folgt nicht bereits aus der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 1. September 2017 zu den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung eine „Änderung des ursprünglichen Verwaltungsaktes“ oder gar ein „neuer Verwaltungsakt“. Im Übrigen wurden, soweit ersichtlich, die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung nur dahin geändert, dass mit Bescheid vom 20. März 2018 (aufgegriffen auch im Widerspruchs- bzw. insoweit Teilabhilfebescheid vom 21. März 2018) der Halbsatz „oder mindestens mit künstlichen Schwimmkörpern“ der Nebenbestimmung II.b) Nr. 1 der Baugenehmigung vom 8. September 2015 zurückgenommen wurde. Aus den Ausführungen des Antragstellers wird nicht deutlich, inwiefern dies eine unzulässige, noch zumal ihn belastende nachträgliche Änderung der Baugenehmigung darstellen sollte; dies ist auch sonst nicht erkennbar. Soweit der Antragsteller wohl auch eine

Nebenbestimmung zu den Befüll- und Entnahmezeiten des streitgegenständlichen Behälters für zwingend erforderlich hält, fehlt es an einer näheren Substantiierung dahin, warum der Antragsteller ohne eine solche Nebenbestimmung durch die Baugenehmigung in seinen Rechten verletzt sein soll; dies wird auch aus den Erwägungen der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 1. September 2017, auf die sich der Antragsteller bezieht, nicht hinreichend deutlich. Schließlich hilft auch der Hinweis in der Beschwerdeerwiderung auf einen angeblichen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht für sich genommen nicht weiter.

Auch soweit die Beschwerdeerwiderung keinen ausdrücklichen Bezug auf die Antragschrift nimmt, sind dieser keine Ausführungen zu entnehmen, die bei summarischer Prüfung auf eine Fehlerhaftigkeit der Baugenehmigung in der Gestalt des Widerspruchsbescheides führen, auf die sich der Antragsteller mit Erfolg berufen könnte. Soweit der Antragsteller in der Antragschrift insbesondere eine fehlerhafte Anwendung des Irrelevanzkriteriums geltend gemacht hat (Nr. 3.3 GIRL, zu ihrer Anwendbarkeit i.E. noch nachfolgend), weil nach Maßgabe der „Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des geplanten Gülle-/Gärrestlagerbehälters am Standort Altwustrow“ vom 24. Juni 2015 an den Immissionsorten in der Angerstraße eine Messung der kumulativen Belastung zu Unrecht für nicht erforderlich gehalten worden sei (dazu S. 12 der Beurteilung), vermag das schon deswegen nicht zu überzeugen, weil ausweislich der Rasterflächendarstellung in Anhang 5, Seite 3 der „Beurteilung“ vom 24. Juni 2015 auch die kumulierte Belastung u.a. für die Angerstraße erfasst und dargestellt worden ist (für das Wohnhaus des Antragstellers: 6 und 7 % der Jahresstunden, für die westlich davon gelegene Kunstwerkstatt: 11 bis 13 % der Jahresstunden).

Soweit der Antragsteller schließlich geltend macht, maßgeblich sei vor allem, dass das vom Antragsgegner vorgelegte Gutachten vom 24. Juni 2015 – die vorstehend bereits erwähnte „Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des geplanten Gülle-/Gärrestlagerbehälters am Standort Altwustrow“ – keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben darstelle, und dazu auf die Feststellungen der gutachterlichen Stellungnahme des Dipl. Ing. Peter Gebhardt vom 13. Juni 2018 verweist, kann auch dem nicht gefolgt werden. Diese gutachterliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass „die Belastung im Bereich der Werkstatt des Mandanten den Immissionswert

von 15 % mit großer Wahrscheinlichkeit übersteigen wird", wobei die Stellungnahme von „Eingabeparametern“ ausgeht, die hinsichtlich des Emissionsminderungsgrades der Zeltdachabdeckung sowie der Rauiglängelänge von den Annahmen der „Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des geplanten Gülle-/Gärrestlagerbehälters am Standort Altwustrow“ vom 24. Juni 2015 abweichen. Welche dieser beiden „Eingabeparameter“ hier letztlich sachgerecht sind, muss der näheren Aufklärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, wobei allerdings der Antragsgegner und die Beigeladene zutreffend darauf hinweisen, dass der Emissionsminderungsfaktor für die Zeltdachabdeckung von 90 %, der der streitigen Baugenehmigung zugrunde liegt, dem im Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 15. Juni 2015, Anlage Geruchsemissionsminderung, angegebenen Wert entspricht (ebenso der Wert in der aktualisierten Fassung des Erlasses vom 14. April 2020 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz). Jedenfalls führt die Annahme des Gutachters Dipl. Ing. Gebhardt, dass der Immissionswert von 15 % an der Kunstwerkstatt „mit großer Wahrscheinlichkeit“ überstiegen werde, für sich genommen noch nicht zu der Bewertung, dass hier von einem Verstoß gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB verankerte Rücksichtnahmegebot zu Lasten des Antragstellers auszugehen ist, weil von dem Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG in Form von erheblichen Geruchsbelästigungen ausgingen. Denn der Wert von 15 %, auf den der Gutachter hier Bezug nimmt, findet seine Zuordnung in Nr. 3.1, Tabelle 1 der nach Maßgabe des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 28. August 2009 als Erkenntnisquelle heranzuziehenden Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL in der Fassung vom 28. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008; nach Nr. 3.1, Tabelle 1 der GIRL ist für Dorfgebiete ein Immissionswert IW von 0,15 (15 % der Jahresstunden) festgelegt, was nach Nr. 3.1 Sätze 1 und 2 GIRL bedeutet, dass eine Geruchsimmission in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten ist, wenn die Gesamtbelastung nach Nr. 4.6 (bestehend aus vorhandener Belastung und zu erwartender Zusatzbelastung) den angegebenen Immissionswert – hier den Wert für Dorfgebiete, von dem auch die „Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des geplanten Gülle-/Gärrestlagerbehälters am Standort Altwustrow“ vom 24. Juni 2015 ausgeht (S. 7) – überschreitet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist freilich geklärt, dass die GIRL weder Rechtsnorm ist, noch ihr die Qualität einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift zukommt. Sie ist ein technisches

Regelwerk, das für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Gerüchen nicht rechtsatzartig, insbesondere nicht im Sinne einer Grenzwertregelung, sondern lediglich in ihrer Bedeutung eines antizipierten generellen Sachverständigengutachtens als Orientierungshilfe herangezogen werden darf (vgl. BVerwG, Beschluss vom 4. Dezember 2018 – BVerwG 4 B 3.18 -, juris Rn. 8; Urteil vom 27. Juni 2017 – BVerwG 4 C 3.16 -, juris Rn. 15 und dazu Külpmann, jurisPR-BVerwG 23/2017 Anm. 5), und zudem auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – um eine solche handelt es sich hier (s. Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 1. September 2017, S. 2) – nach Nr. 1 der GIRL nur sinngemäß Anwendung findet (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2017, a.a.O.). Eine Übersteigerung des Orientierungswertes von 15 % an der Kunstwerkstatt würde deswegen für sich genommen noch nicht ohne Weiteres auf einen Abwehranspruch des Antragstellers führen. Einem solchen Abwehranspruch, der nach ständiger Rechtsprechung des Senats bei summarischer Prüfung zumindest gewichtige Zweifel an der rechtlichen Unbedenklichkeit der angefochtenen Genehmigung mit Blick auf die subjektiven Rechte des Dritten erfordert (vgl. nur OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss des Senats vom 14. März 2019 – OVG 10 S 17.18 -, juris Rn. 10), steht hier – neben der Privilegierung des Vorhabens der Beigeladenen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) – bei summarischer Prüfung vor allem entgegen, dass die mögliche oder nach der Einschätzung des Gutachtens des Dipl. Ing. Gebhardt wahrscheinliche Überschreitung des Orientierungswerts für Dorfgebiete von 15 % lediglich an der Kunstwerkstatt des Antragstellers auftreten würde. Hierfür dürfte aber zum einen ein höherer Orientierungswert deswegen zulässig sein, weil die Werkstatt zumindest im Übergangsbereich zwischen Innen- und Außenbereich liegt und danach auch ein höherer Wert als 0,15 tolerabel wäre (dazu Begründung und Auslegungshinweise zur GIRL, zu Nr. 3.1, S. 33: In begründeten Einzelfällen sind Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und Außenbereich möglich, was zu Werten von bis zu 0,20 am Rand des Dorfgebietes führen kann). Insoweit hebt der Antragsteller in der Antragsschrift zwar hervor, dass seine Kunstwerkstatt gerade auch „von dem besonderen Reiz der am Ortsrand gelegenen Freiflächen“ lebe; er muss dann aber auch Einschränkungen in Kauf nehmen, die mit dieser besonderen Lage verbunden sind, u.a. einen höheren Toleranzwert in Bezug auf Geruchsimmissionen, die aus der Außenbereichsnähe resultieren. Im Übrigen merkt die „Beurteilung“ vom 24. Juni 2015 hinsichtlich der Hedonik bzw. Geruchsart an, dass hauptsächlich stallartige Gerüche bzw. kompostartige Gärrestgerüche, nicht jedoch

ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche aufträten (S. 8), was ebenfalls zu berücksichtigen ist. Vor allem aber ist schutzmindernd in Rechnung zu stellen, dass für die Nutzung des westlich von dem Wohnhaus des Antragstellers in Richtung des Vorhabenstandortes gelegenen Gebäudes – wohl eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Scheune – als Kunstwerkstatt offensichtlich keine Baugenehmigung vorliegt. Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang auf das Vorliegen anderer Erlaubnisse, etwa einer Betriebserlaubnis für eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche nach Maßgabe des SGB VIII hingewiesen hat, vermag dies die für die Nutzung des Scheunengebäudes als Kunstwerkstatt mutmaßlich erforderliche Baugenehmigung nicht zu ersetzen. Soweit der Antragsteller schließlich unter dem 1. März 2021 vorgetragen hat, es komme gar nicht auf die Kulturwerkstatt, sondern auf die auf dem Grundstück Angerstraße 4 ausgeübte Wohnnutzung an, liegen die am Wohnhaus in der „Beurteilung“ vom 24. Juni 2015 festgestellten anlagenbezogenen Belastungswerte bei 2 % der Jahresstunden (S. 12 und Anhang 5, S. 2), womit sie nach 3.3 GIRL irrelevant sind. Mit Blick auf die vorgenannten Gesichtspunkte ist bei summarischer Prüfung im Beschwerdeverfahren jedenfalls nicht erkennbar, dass aus anderen als den von dem Verwaltungsgericht angenommenen Gründen bereits gewichtige Zweifel an der rechtlichen Unbedenklichkeit der angefochtenen Genehmigung im Hinblick auf die subjektiven Rechte des Antragstellers gegeben wären und die Entscheidung des Verwaltungsgerichts deswegen richtig wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Nach dem Kostenausspruch hat der Antragsteller auch die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für die zweite Instanz zu tragen, weil sie insoweit als Beschwerdeführerin obsiegt hat. Ihre außergerichtlichen Kosten für die erste Instanz hat die Beigeladene selbst zu tragen, weil sie dort keinen Antrag gestellt hat und damit kein Kostenrisiko eingegangen ist. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG; insoweit folgt der Senat der Wertfestsetzung des Verwaltungsgerichts.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Wolnicki

Baumert

Seedorf